

Streik als heisse Kartoffel

Von einem mutigen, wegweisenden Urteil dreier als Schiedsgericht fungierender Bundesrichter ist im unteren Teil dieser Seite die Rede; von einem „Nicht-Entscheid“ des Bundesgerichtes als höchster richterlicher Instanz in unserem Lande muss hier gesprochen werden.

Man erinnert sich: 1979 waren 13 von 22 Angestellten der Zürcher Autozubehörfirma Eschler-Urania nach langen Auseinandersetzungen mit der Firma in den Streik getreten. Sie wurden daraufhin entlassen. Das Zürcher Arbeitsgericht meinte, die Entlassungen seien zu Recht erfolgt, denn das Streikrecht habe in unser Arbeitsrecht noch gar keinen Eingang gefunden. Das Zürcher Obergericht anerkannte dagegen das Streikrecht und befand, die Kampfmassnahmen der 13 Arbeitnehmer seien rechtmässig gewesen.

Das Bundesgericht war der Meinung, die Entlassungen seien zu Recht erfolgt, da aber kein Gesamtarbeitsvertrag existiert habe, stelle sich die Frage des Arbeitsfriedens respektive dessen Verletzung und damit auch die Frage des Streiks als Grundrecht gar nicht. Es liess die Frage, ob der Streik bei uns einen verfassungsrechtlichen Schutz genieesse, fallen. Besser: Es packte die heisse Kartoffel Streikrecht gar nicht an.

Im SGB-Pressedienst erläutert und kritisiert der Neuenburger Arbeitsrechtler, Professor Philippe Bois das Urteil und meint unter anderem, das bundesrechtliche Urteil schaffe viel Unsicherheit. Die Rechtsprechung werde sich künftig nach diesem Verdikt richten. Streiks seien gemäss diesem Wahrspruch für die Gewerkschaften zwar nicht verboten, es zeige sich aber erst im Nachhinein, ob sie Glück gehabt hätten und der Streik als rechtmässig anerkannt werde.

Streik als Waffe der Arbeitnehmer

Anders als bei uns ist in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) der Streik ein anerkanntes, gesetzlich fixiertes Recht der Arbeitnehmer respektive ihrer Organisationen. Der letzte Einsatz dieser Waffe in Arbeitnehmerhand, die auch nach Meinung der deutschen Gewerkschaften erst als letzte Möglichkeit eingesetzt werden soll, wenn Arbeitgeber bocken und weder für ein Ja noch für anständige Kompromisse zu haben sind, der letzte Einsatz also fand anlässlich des Kampfes um die 35-Stunden-Woche statt. Damit dieser Kampf die Gewerkschaft respektive deren Streikkasse nicht ausblutete, musste sie ein geschicktes Einsatzkonzept entwerfen. So wurde der Streik in den ausgewählten Kampfgebieten - die Kollektivverträge werden in der BRD in sogenannten Tarifgebieten ausgehandelt - schwerpunktmässig eingesetzt. Dass diese 1984 angewandte Nadelstichtaktik, die schliesslich zu einem doch recht spektakulären Erfolg führte (die „Schallmauer“ der 40-Stunden-Woche wurde durchbrochen) den Arbeitgebern nicht in den Kram passte und passt, liegt auf der Hand. Diese allerdings waren und sind keine Lämmer. Sie haben in der BRD die Aussperrung als Gegenwaffe gegen den Streik zur Verfügung. Sie setzten damals im 35-Stundenwoche-Kampf die Aussperrung so massiv ein, dass gegen Ende der Auseinandersetzung den 57'000 streikenden Metallarbeitern rund 170'000 ausgesperrte Arbeiter in den umkämpften Tarifgebieten und rund 300'000 „kalt Ausgesperrte“ ausserhalb dieser Gebiete gegenüberstanden. Die Entschädigungen für den Lohnausfall sind im Prinzip so geregelt, dass die Gewerkschaftskasse selbstverständlich für die direkt streikenden Gewerkschaftsmitglieder aufkommt. Für die indirekt betroffenen Arbeitnehmer müssen entweder die Arbeitslosenversicherung oder der staatliche Fonds für Kurzarbeit, bei den kalt Ausgesperrten das Sozialamt aufkommen. Die Regierung will nun den entsprechenden Paragraphen im Arbeitsförderungsgesetz so ändern, dass die Gewerkschaft selbst für alle bei ihr organisierten Arbeiter innerhalb und ausserhalb der umkämpften Tarifgebiete aufkommen muss.

Die Gewerkschaften haben der Regierung den Kampf angesagt, denn - so sagen sie – „das Streikrecht will man uns lassen, die Streikfähigkeit aber nehmen“.

VHTL-Zeitung, 12.2.1986.

SGB > Streik. Verfassung. VHTL-Zeitung, 1986-02-12